

Clubstrom Stromliefervertrag

Privatkunde

Privatkunden bis 10.000 kWh
Laufzeit 6 bis 36 Monate

Telefon: 0800 42478291
Telefax: 0800 42478292
(kostenlose Servicenummern)
Internet: www.club-strom.de



Auftragserfassungs-Nr.: _____ 06/14

Ich möchte Clubstrom für Eintarifzähler beziehen

> Grundpreis: €/Monat brutto > Arbeitspreis: ct/kWh brutto Laufzeit: _____ Monate (mind. 6 Monate, max. 36 Monate)

Die Preise enthalten fixe und variable Bestandteile. Der Preis kann sich auf Grund der variablen Bestandteile ändern. Eine Aufstellung der fixen und variablen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). **Preisangebot gültig bis _____.**

Lieferbeginn

Nächstmöglicher Lieferbeginn Wunschtermin oder Neueinzug zum oder Sonderkündigung zum: Datum Lieferbeginn: _____

Vertragspartner

Frau Herr Firma Hausverwaltung

Firma (optional):	Vorname, Nachname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
Handy:	Geburtsdatum:

Rechnungsanschrift – falls abweichend vom Vertragspartner

Frau Herr Firma Hausverwaltung

Firma (optional):	Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:

Abweichende Lieferanschrift - falls abweichend vom Vertragspartner

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

Angaben Verbrauchsstelle

Aktueller Stromlieferant:	Kundennummer:
Zählernummer:	Jahresverbrauch: kWh

Bankverbindung

Kontoinhaber:	Geldinstitut:
IBAN: D E	BIC:

Ich ermächtige die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG widerruflich die fälligen Zahlungs- und Rechnungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt für die oben angegebene Bankverbindung.

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 101640, 75176 Pforzheim (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95SWP00000192744) widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von oben stehenden Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum:	Unterschrift (Kontoinhaber): X
-------------	--------------------------------

Auftragserteilung

Ich beauftrage die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG zu deren abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ergänzend der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) die oben genannte Verbrauchsstelle mit Strom zu beliefern. Weiterhin beauftrage ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG festzulegen, wer den Betrieb der Messstelle und die Durchführung der Messdienstleistungen (Messung und Abrechnung) durchführt. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

Informieren Sie mich über aktuelle Angebote und Dienstleistungen per: Brief E-Mail Telefon persönlich

Ort, Datum:	Unterschrift: X
-------------	-----------------

Widerrufsbelehrung/Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Clubstrom, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsabschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 8 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Ort, Datum:	Unterschrift: X
-------------	-----------------

Allgemeine Vertragsbedingungen der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG (künftig SWP) für Stromlieferungen in Niederspannung SWP/Clubstrom Stand 01.01.2014



1. Zustandekommen des Vertrags

Ein Stromlieferungsvertrag zu dem im Stromlieferungsauftrag des Kunden genannten Konditionen kommt erst zustande, wenn die SWP dieses Angebot durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Form einer Vertragsurkunde annimmt. Die Annahme des Stromlieferungsauftrags durch die SWP steht u. a. unter folgenden Bedingungen:

- Der Stromverbrauch beträgt pro 12-Monats-Zeitraum voraussichtlich höchstens 100.000 kWh.
- Der Kunde ist Letztverbraucher und die Stromlieferung erfolgt ausschließlich in Niederspannung innerhalb deutscher Regelzonen.

2. Lieferbeginn/Lieferantenwechsel

Die Stromlieferung beginnt zu dem in der Vertragsurkunde genannten Datum. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Vertragspartner ermittelt die SWP dieses Datum wie folgt: Der Lieferbeginn kann in der Regel zum Ersten des übernächsten Monats, in dem der Lieferauftrag bei der SWP eingeht, erfolgen. Die Belieferung kann daher in der Regel am Folgetag des vom Vorlieferanten mitgeteilten Endes des Vorvertrages beginnen. Die genauen Fristen ergeben sich aus den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Regelungen (GPKE). Der Lieferantenwechsel ist unentgeltlich.

3. Vertragsende

Der Vertrag endet mit dem Ablauf des von Ihnen gewählten Belieferungszeitraums. Das Ende des Belieferungszeitraums und das Vertragsende ist in der Vertragsurkunde aufgeführt.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Endet der Stromlieferungsvertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Enddatum, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z. B. Umzug, außerordentliche Kündigung, etc.), hat der Kunde der SWP den bis zur Vertragsbeendigung entstandenen Stromverbrauch mit dem vertraglich zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in einem Betrag zu vergüten.

5. Umzug

Der Stromlieferungsvertrag endet unabhängig von dem im Vertrag genannten Enddatum mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Kunde an eine neue Verbrauchsstelle umgezogen ist, sofern der Kunde den Umzug an die neue Verbrauchsstelle mit einer Frist von sechs Wochen vor Einzugsdatum der SWP schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung durch den Kunden, endet der Stromlieferungsvertrag zu dem Monatsende, das auf die sechste Woche nach Eingang der Umzugsmeldung bei SWP folgt.

6. Außerordentliche Kündigung

- Beide Vertragspartner haben jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende schriftlich außerordentlich zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- Die SWP hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit einem Betrag von mehr als zwei Abschlagszahlungen, mindestens jedoch mit einem Betrag von mehr als € 100,00 in Verzug gerät, die SWP dem Kunden unter Androhung der Kündigung
- Der Kunde hat das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn sich einer oder mehrere der variablen Preisbestandteile gem. Ziffer 7 ändern und sich dadurch der Bruttogrund- und/oder der Bruttoarbeitspreis ändert. Die Kündigung ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsnachricht beim Kunden gegenüber der SWP zu erklären.
- Sonstige durch Gesetz oder Vertrag eingeräumte außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

7. Preisbestandteile (Stand 01.01.2014)

Es gelten die Preise, die in der Vertragsurkunde genannt sind. Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

- Bruttoarbeitspreis
 - reiner Energiepreis
 - Vertriebs- und Abrechnungskosten
 - Netznutzungsentgelte
 - Konzessionsabgabe
 - Mehrbelastungsausgleich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
 - Sonderabgabe nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
 - Stromsteuer
 - Belastungsausgleich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
 - Umsatzsteuer
 - Offshore-Umlage
 - Abschaltbare Lasten nach § 18 ABLaV
- Bruttogrundpreis:
 - Vertriebs- und Prozesskosten
 - Teilentgelt für den Messstellenbetrieb
 - Teilentgelt für die Messdienstleistung
 - Umsatzsteuer

Die SWP garantiert folgende Preisbestandteile für die Belieferungsdauer: Beim Bruttoarbeitspreis folgende Preisbestandteile:

- Beim Bruttoarbeitspreis folgende Preisbestandteile
 - reiner Energiepreis
 - Vertriebs- und Abrechnungskosten
- Beim Bruttogrundpreis folgende Preisbestandteile
 - Vertriebs- und Prozesskosten

Die unter lit. c) - k) und unter lit. m) - o) genannten Preisbestandteile sind variabel (variable Preisbestandteile). Die Höhe und der Zeitpunkt der Veränderung dieser Preisbestandteile unterliegen nicht dem Einfluss der SWP. Der jeweilige abzurechnende Bruttoarbeitspreis bzw. Bruttogrundpreis verändert sich immer dann, wenn sich die variablen Preisbestandteile ändern. Der Umfang der Änderung des Bruttoarbeitspreises bzw. des Bruttogrundpreises ergibt sich aus dem Umfang der Änderung der variablen Preisbestandteile. Die aus einer Änderung der variablen Preisbestandteile resultierende Änderung des Bruttogrund- und/oder Bruttoarbeitspreises wird die SWP dem Kunden sechs Wochen vor Wirksam werden in Textform ankündigen; auf das in diesem Fall bestehende außerordentliche Kündigungsrecht des Kunden in Ziffer 6 c) wird hingewiesen.

8. Abrechnungszeitraum/Abschläge

Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keine besonderen Regelungen zum Abrechnungszeitraum vereinbart haben, beträgt der Abrechnungszeitraum ca. zwölf Monate. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall mittels monatlicher Abschlagszahlungen und ggf. einer Schlusszahlung bzw. einer Erstattung in der Jahresabrechnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschläge wird dann zu Vertragsbeginn von der SWP mitgeteilt. Die Fälligkeit, der Betrag und der Abrechnungsturnus der weiteren Abschlagszahlungen sind dabei in der Jahresabrechnung aufgeführt. Abweichend von der jährlichen Abrechnung bieten wir Ihnen an, den Verbrauch gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen; ebenso ist eine Abrechnung zum Kalenderjahresende möglich (zusätzliche Abrechnungsmöglichkeiten). Wünschen Sie eine zusätzliche Abrechnungsmöglichkeit, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung. Der Preis für die zusätzlichen Abrechnungsmöglichkeiten entnehmen Sie dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen.

9. Ablesung/Messung

Die vom Kunden an der Übergabestelle bezogene Energie wird durch eine Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister einen Verlust, die Beschädigung und/oder Störung der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde liest auf Verlangen der SWP oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters oder des Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst ab und teilt diesen unter Angabe des Ablesezeitpunkts schriftlich mit. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nach, können die SWP, der Messstellenbetreiber/Messdienstleister oder der Netzbetreiber auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Jahresrechnung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Der Kunde gestattet einem Beauftragten der SWP oder des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters oder des Netzbetreibers nach Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Zahlungsweise/Zahlungsverzug

Soweit die Parteien gem. § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG keinen anderen als einen jährlichen Abrechnungszeitraum vereinbart haben und der Belieferungszeitraum größer oder gleich zwölf Monaten ist, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Zahlung erfolgt in der Regel durch elf monatliche Abschlagszahlungen. Nach ca. zwölf Monaten erstellt SWP eine Jahresverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung und das Erstattungsguthaben ergibt. Beträgt der gewählte Belieferungszeitraum weniger als zwölf Monate, gilt hinsichtlich der Zahlungsweise folgendes: Die Anzahl der Abschläge entspricht der Anzahl der Monate im Belieferungszeitraum abzüglich eines Monats; zum Ende des Belieferungszeitraums erstellt SWP eine Gesamtverbrauchsabrechnung, aus welcher sich die Schlusszahlung und das Erstattungsguthaben ergibt. Voraussetzung zur Belieferung ist die Zahlung durch kostenfreie Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder durch Erteilung eines kostenfreien Abbuchungsauftrages für ein Konto. Erstattungen von Guthaben erfolgen kostenfrei auf ein von dem Kunden genanntes Girokonto in Deutschland. Für nach einem Zahlungsverzug des Kunden entstehende Mehraufwendungen berechnet die SWP dem Kunden pro Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 2,50. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind. Der Kunde trägt bei Rücklastschriften die daraus entstandenen Gebühren des Bankinstitutes. Auf das außerordentliche Kündigungsrecht der SWP bei Zahlungsverzug gem. Ziffer 6 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen wird hingewiesen.

12. Datenschutzklausel

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der SWP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Bonitätsprüfung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet. Soweit die Daten gem. § 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die SWP den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin.

13. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWP, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an die Beschwerdestelle der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim, Tel.: 0700 797 39 391, oder E-Mail: beschwerdestelle@stadtwerke-pforzheim.de zu wenden.

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der SWP beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWP die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWP und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 27 57 240 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die SWP der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22 48 050 0, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de wenden.

14. Energieeinsparung und Energieeffizienz

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-pforzheim.de haben wir deshalb Hinweise und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter und Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de oder auf www.ebz-pforzheim.de.

15. Ihr Vertragspartner

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim
Sitz der Gesellschaft: Pforzheim
AG Mannheim HRA 50 36 09 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erster Bürgermeister Roger Heidt
Persönlich haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH
AG Mannheim HRB 50 49 71
Geschäftsführer: Wolf-Kersten Meyer

16. Allgemeine Erläuterungen zu den Abkürzungen

kWh: Kilowattstunde (elektrische Arbeit)
kW: Kilowatt (elektrische Leistung)
h: Stunde
ct: Cent
€: Euro
BGB: Bürgerliches Gesetzbuch
EnWG: Energiewirtschaftsgesetz

17. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die StromGVV liegt als Anlage bei.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Die SWP ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.